

12/SN-344/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699
DVR: 0000019

GZ 600.715/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betr	
Zl. ..	
Datum:	23. März 1999
Verteilt	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird; Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

19. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe
4233

Ihre GZ/vom
9.100/375-I.4/1999
17. Februar 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird; Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines in legistischer Hinsicht:

Die Bundesregierung hat in ihrem Beschuß vom 9. Jänner 1990 (Pkt. 19 des Beschußprotokolls 131) die Beachtung der Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden mit „LRL“ zitiert) ausdrücklich empfohlen. Der gegenwärtige Gesetzesentwurf setzt die Reihe der Begutachtungsentwürfe fort, die eine grundsätzliche Ablehnung der Beachtung der Legistischen Richtlinien 1990 durch das do. Bundesministerium erkennen lassen. Ungeachtet dieser ablehnenden Haltung ersucht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, zu prüfen, inwieweit diesen Richtlinien im Sinne des Anliegens einer formalen Einheitlichkeit der Rechtsvorschriften des Bundes und im Lichte der bereits vielfach vorgebrachten Argumente des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht doch auch vom do.

Bundesministerium, wie von den übrigen Bundesministerien grundsätzlich entsprochen werden könnte.

Wie bereits zu früheren Gesetzesentwürfen des do. Bundesministeriums vielfach ausgeführt wurde, sind Novellierungsanordnungen gemäß LRL 70 im Indikativ zu formulieren; es hätte also nicht "hat zu lauten", sondern lediglich "lautet" zu heißen.

Gemäß LRL 122 wären nur vollständige Gliederungseinheiten zu novellieren.

Der Schriftsatz sollte dem des Bundesgesetzblattes entsprechen, insbesondere was Fluchten (bei Aufzählungen) betrifft.

II. Zum Gesetzentitel:

Die Jahreszahl sollte die des voraussichtlichen Kundmachungsjahres sein.

III. Zu den Erläuterungen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird in dem mit „Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung“ überschriebenen Abschnitt zur Darlegung der kompetenzrechtlichen Grundlage des Gesetzesentwurfs auf „473 BlgNR 13. GP, S. 25 f“ als Fundstelle der EB zur RV des Kartellgesetzes verwiesen. Im Hinblick darauf, daß diese Ausführungen mehr als 25 Jahre alt sind und der Regelungsgegenstand des vorliegenden mit dem damaligen Gesetzesentwurf nicht völlig ident ist, wären zusätzliche Erwägungen angezeigt.

Im letzten Absatz auf Seite 12 wäre die Überschrift „Zu Art. 1 Z 8“ auf „Zu Art. I Z 8“ auszubessern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

19. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

